

# Stadt Leer (Ostfriesland)

Fachdienst 2.63  
Rathausstraße 1  
26789 Leer



## Erklärung der Tragwerksplanerin / des Tragwerksplaners nach § 65 (4) Satz 1 NBauO

### 1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme		
<input type="checkbox"/> Errichtung	<input type="checkbox"/> Änderung	<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung

### 2. Baugrundstück

Straße	Hausnummer	Plz Ort
Gemarkung	Flur	Flurstück/e

### 3. Tragwerksplaner/in

Firmenname		
Vorname (natürliche Person)		Nachname
Berufsbezeichnung		
Straße	Hausnummer	Plz Ortsteil
Telefon	Mobil	E-Mail-Adresse

### ist zur Erstellung des Nachweises der Standsicherheit für die beantragte Baumaßnahme berechtigt nach

§ 65 (4) NBauO

Tragwerksplaner/in, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Nds. Nr.

Tragwerksplaner/in, eingetragen im Verzeichnis Nr. des Bundeslandes:

Tragwerksplaner/in nach § 21 (6) NInG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat


--

§ 85 (5) NBauO (Übergangsregelung – (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig)

§ 65 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 53 Abs. 3 S. 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 NBauO (Standsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig)

**Mit dieser Erklärung bestätige ich, dass die nicht nach § 65 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 NBauO zu prüfenden Nachweisen der Standsicherheit für die hier genannte Baumaßnahme durch mich erstellt wurden.**

Qualifizierte elektronische Signatur Tragwerksplaner/in
---

**Hinweis: Diese Erklärung ist nur in Verbindung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gültig!**

#### Datenschutz:

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gemäß § 67 Abs. 1 NBauO erforderlich und gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. §§ 3 und 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig. Empfänger dieser Daten sind die untere Bauaufsichtsbehörde, die Gemeinde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggf. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerM) übermittelt. Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten sind grundstücksbezogen und werden nicht gelöscht, da sie Bestandsschutz vermitteln. Bauaufsichtliche Daten werden zur Beweissicherung dauerhaft aufbewahrt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten der Stadt Leer.